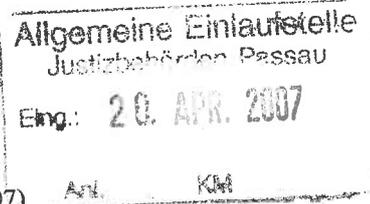


Satzung
des Tennisclub Unteriglbach e.V.
 (Beschluss von der Mitgliederversammlung am 16. März 2007)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Unteriglbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Unteriglbach, Markt Ortenburg, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Passau eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist über den Bayerischen Tennisverband e.V. Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Er enthält sich jeglicher politischer Betätigung.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege, Erhaltung und Förderung des Tennissports, sowie darin, alle Freunde des Tennissports zu aktiver Sportausübung zusammenzuführen, sowie die Jugend für den Tennissport zu begeistern und heranzuziehen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- c) Einsatz von Fachhelfern, Übungsleitern und/oder Trainern.
- d) Instandhaltung und Pflege des Vereinseigentums
- e) Sachgemäße Behandlung der gepachteten Anlagen und Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Lehnt dieser ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift erforderlich.

2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an allen Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins teil. Mitglieder über 18 Jahre sind wahlberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied unterwirft sich mit der Aufnahme in den Verein dieser Satzung und der Spielordnung.

3) Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Erst mit der Zahlungsleistung kann die Mitgliedschaft erworben werden. Ein Erlass von Aufnahmegebühr und/oder Beitrag kann nur in besonderen Fällen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss erfolgen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden nur im Jahr des Beitritts zeitanteilig berechnet, wobei nur volle Monate zählen

Die für das jeweilige Mitglied geltende Beitragskategorie bestimmt sich nach den Verhältnissen, die zum 1.1. des Beitragsjahres oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft vorliegen.

Bei einem freiwilligen Austritt während des laufenden Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung für das Austrittsjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat an den Vorstand erklärt werden
2. Tod.
3. Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger Aufforderung seinen fälligen Beitrag nicht leistet oder
 - mindestens ein Jahr unbekanntes Aufenthalts ist.

Mit der Streichung erlöschen sofort alle Mitgliedsrechte.

4. Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorgenommen werden
 - a) wegen schweren Verstoßes gegen die Ziele, Zwecke und/oder Interessen des Vereins und
 - b) wenn der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist schriftlich niederzulegen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zugleich mit einer Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten Versammlung.

Der Ausschließungsbeschluss bewirkt das Ruhen aller Rechte des Mitglieds gegenüber dem Club bis zum Abschluss der Einspruchsfrist bzw. bis zu dem auf den Einspruch erfolgenden Bescheid. Das gleiche gilt hinsichtlich aller vom Mitglied im Club bekleideten Ämter.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Kassier.

Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat innerhalb von 21 Tagen eine Ersatzwahl durch den Vereinsausschuss zu erfolgen, diese bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Im Innenverhältnis gilt: Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und darf diese bis zum Betrag von EUR 260,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art bzw. Aufnahme von Belastungen, ausführen. Bei höheren Beträgen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Im übrigen führt der Vorstand die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung und Vermögensbildung Rechenschaft abzulegen

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) Schriftführer
- c) Sportwart
- d) Stellvertretenden Sportwart
- e) Jugendwart und
- f) zwei bis vier Beisitzern

Die besonderen Aufgaben des Vereinsausschusses sind:

1. Die Beratung des Vorstands bei der Geschäftsführung,
2. die vorherige Zustimmung zum Eingehen von Verbindlichkeiten,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. die Beschlussfassung über Einsprüche,
5. die Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.

Darüber hinaus ist der Ausschuss berechtigt, sich mit allen Angelegenheiten des Vereins entscheidend zu befassen.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Er nimmt alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsausschuss tritt auf Einberufung durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Mitglieder des Vereinsausschusses sollen zu Vorstandssitzungen geladen werden, sind jedoch ohne Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt vor allem

- die Feststellung der Stimmliste
- die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der ehrenamtlichen Kassenprüfer über das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstands und Vereinsausschusses,
- die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich acht Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat die Anträge sofort dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Dringlichkeitsanträge können verspätet bei der Mitgliederversammlung gestellt und verhandelt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bezwecken, sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden

Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem oder mehreren der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Die Übertragung von Stimmrechten ist unzulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Organe des Vereins sowie für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, des Vereinsausschusses oder eines Fünftels der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung und den Geschäftsgang der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen. Die Kassenprüfer obliegen einer Schweigepflicht. Sie dürfen nur der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Vereinsausschuss Bericht erstatten, nicht aber dritten Personen, auch nicht Vereinsmitgliedern.

§ 11 Ehrenämter

Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vergütung von Auslagen, die mit dem Vereinszweck vertretbar sind, erfolgen nach den vom Vereinsausschuss zu beschließenden Richtlinien.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen.
3. Ist in der zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nicht erschienen, haben sich aber $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung ausgesprochen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmungsberechtigten beschließen. Auch in diesem Fall bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vermögen des Vereins zu veräußern. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen fällt an den Markt Ortenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

